## BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 492. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020

Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01434 im Abschnitt 1.4 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01434 ist für das Punktzahlvolumen gemäß Präambel 3.1 Nr. 9 und Präambel 4.1 Nr. 10 zu berücksichtigen, wenn im Arztfall die Gebührenordnungsposition 03000 bzw. 04000 berechnet wurde.